

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 13 | ausgegeben am 9. April 2020

**Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge**

vom 9. April 2020

## **Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge (Amtliche Bekanntmachung Nummer 3 vom 18.03.2015)**

vom 9. April 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 7. April 2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Beschluss vom 22. September 2020 und vom 28. September 2021 hat der Senat die Geltungsdauer der Satzung verlängert:

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat am 7. April 2020, am 28. September 2020 und am 30. September 2021 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge**

Die Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 17. März 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 3 vom 18.03.2015) wird für die in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

„§ 31 Besondere Übergangsregelungen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Covid-19)

(1) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 4 bis 6 kann die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche des jeweiligen Moduls auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer Alternativen zu den in den Studienverlaufsplänen der jeweiligen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsformaten festlegen; insbesondere können Prüfungs- und Studienleistungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, in elektronischer Form durch online-gestützte Prüfungsformate erbracht werden, auch wenn dieses Prüfungsformat in den jeweiligen Studienverlaufsplänen der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nicht festgelegt ist. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu berücksichtigen. Anstelle der oder des Modulverantwortlichen kann im Einzelfall die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs Alternativen zu den Prüfungsformaten festlegen. Die geänderten Prüfungsformate müssen den Studierenden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben werden. § 8 Absatz 4 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Die bei einem konkreten Durchgang durchgeführte Form der Prüfung kann den Studierenden abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 6 auch noch nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe muss jedoch in jedem Fall innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor Prüfungsbeginn erfolgen.

(3) Abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 2 und § 25 Absatz 2 Satz 2 kann die Bearbeitungsdauer formlos für Bachelor- und Masterarbeiten aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie (insbesondere Schließung der Hochschulen und Bibliotheken, aber auch der Einrichtungen, die Gegenstand empirischer Studien sind) verlängert werden. Über die Dauer der Verlängerung werden die Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Weise informiert. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 24 und § 25 unberührt.

(4) Von der Erfüllung der in § 23 Absatz 1 Nummer 2 und den in den jeweiligen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen jeweils festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- und Masterarbeiten kann aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in Einzelfällen abgesehen werden; dies insbesondere dann, wenn die Erreichung einer benötigten Anzahl an Credit-Points oder das Absolvieren der erforderlichen Module der oder dem betreffenden Studierenden aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht möglich war. Über die Gewährung der Ausnahme im Rahmen der Zulassung entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 23 unberührt.

(5) Für die Studierenden, die im Sommersemester 2020 hinsichtlich der Fachsemesteranzahl das Doppelte ihrer Regelstudienzeit erreicht haben und ihr Studium aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht innerhalb des Sommersemesters 2020 abschließen können, verlängert sich abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 und 2 die Frist zum Ablegen aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen um ein Semester. Der Prüfungsanspruch erlischt erst mit Ablauf dieses zusätzlich gewährten Fachsemesters.

(6) Die in § 26 Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich in den Fällen, in denen von Absatz 3 Gebrauch gemacht wurde.

## **Artikel 2**

### **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt bis zum 31.03.2022. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats verkürzt oder verlängert werden.

Karlsruhe, den 30. September 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor